

Kinderbildungszentrumsordnung 2024



Stand: 08.02.2024

Kindergarten Hallwang, Schulweg 4, 5300 Hallwang
Tel.: +43 662/254159-10, kinderbetreuung@hallwang.at

Tagesbetreuung Hallwang, Schulweg 5, 5300 Hallwang
Tel.: +43 662/254159-20, tagesbetreuung@hallwang.at

www.hallwang.at/kinderbetreuung

Beschluss der Gemeindevertretung vom
11.12.2023



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hallwang hat eine neue Kinderbildungszentrumsordnung im Sinne des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes beschlossen. Die Pädagoginnen und Pädagogen stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Inhalt:

1	Aufgabe des Kinderbildungszentrums.....	3
2	Aufnahme in das Kinderbildungszentrum.....	3
2.1	Anmeldung.....	3
2.2	Allgemeine Aufnahme in das Kinderbildungszentrum	4
2.3	Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung.....	4
2.4	Inanspruchnahme der Leistungen des Kinderbildungszentrums	4
2.5	Vorzeitige Vertragsbeendigung	5
3	Gruppen und Öffnungszeiten.....	5
3.1	Der Betrieb der Kinderbildungseinrichtung.....	5
3.2	Öffnungszeiten.....	5
3.3	Betreuungsjahr	5
3.4	Schließzeiten	5
3.5	Sammelgruppen.....	5
3.5.1	Betreuung in Sammelgruppen während der schulfreien Tage (Semester-, Oster- u. Sommerferien) an Pflichtschulen	6
4	Übergabe und Abholung der Kinder	6
5	Mittagsküche	6
6	Verpflichtendes Kindergartenjahr	6
7	Information und Zusammenarbeit mit den Eltern.....	6
8	Betreuungs- und Essensbeiträge	7
8.1	Allgemeiner Betreuungsbeitrag.....	7
8.2	Betreuungsbeitrag bei Krankheit des Kindes.....	7
8.3	Betreuungsbeitrag bei Urlaub des Kindes	7
8.4	Betreuungsbeitrag bei Anmeldung während des Betreuungsjahres.....	7
8.5	Betreuungsbeitrag bei Abmeldung während des Betreuungsjahres.....	7
8.6	Betreuungsbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung.....	7
8.7	Betreuungsbeitrag für die schulfreien Sommerferien.....	8



8.8	Essensbeitrag	8
8.9	Verspätungszuschlag.....	8
8.10	Extrabetreuung	8
8.11	Rückständige Beitragsleistungen	8
9	Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern	8
9.1	Abmeldung des Kindes.....	8
9.2	Abwesenheit des Kindes	8
9.3	Ausschluss vom weiteren Besuch des Kinderbildungszentrums	8
9.4	Krankheiten.....	9
10	Aufsichtspflicht.....	9
11	Handyverbot	9



1 Aufgabe des Kinderbildungszentrums

(gem. § 3 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

- (1) Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach diesem Gesetz hat
 1. die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern,
 2. für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung zu unterstützen und
 3. den Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

- (2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

- (3) Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen.

2 Aufnahme in das Kinderbildungszentrum

2.1 Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch der Einrichtung angemeldet:

- von den Erziehungsberechtigten
- bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung
- persönlich mit Vorlage der Geburtsurkunde, Beschäftigungsnachweis beider Elternteile und des Impfpasses
- zu den von der Gemeinde in den Gemeindenachtichten/auf der Homepage veröffentlichten Terminen
- bei Zuzug während des Betreuungsjahres jederzeit, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht

Für die Aufnahme in das Kinderbildungszentrum ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigten Personen notwendig. Bei diesem Termin ist das Kind in die Einrichtung mitzubringen.



2.2 Allgemeine Aufnahme in das Kinderbildungszentrum

(1) Die Gemeinde Hallwang nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz Hallwang in den Kindergarten auf, soweit dies der räumliche und der organisatorische Umfang der Betreuungseinrichtung zulassen.

Die Leitung der Einrichtung wird vor Entscheidung über die Aufnahme angehört und macht einen Reihungsvorschlag.

(2) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so wird der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt:

- a) Besuchspflichtige Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr
- b) Kinder, welche die Einrichtung bereits besuchen
- c) Kinder deren erziehungsberechtigte Personen berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Oder verwandte oder verschwägerte Personen im gemeinsamen Haushalt lebend
- d) Kinder, bei denen wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint
- e) Geschwister von Kindern welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen
- f) Alter des Kindes

(3) Kinder aus anderen Gemeinden werden nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen, sofern hierfür keine neue Gruppe gebildet werden muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und nach Aufnahme des Kindes nur für das laufende Kindergartenjahr.

(4) Die Aufnahme eines Kindes ist nicht möglich:

- wenn das Kind eindeutig noch nicht betreuungsreif ist (eine Überprüfung erfolgt durch die jeweilige Leitung).
- wenn aus schwerwiegenden Gründen, durch den Besuch der Betreuungseinrichtung begründet, eine nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des Betriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Handelt es sich um ein besuchspflichtiges Kind, sind die Aufsichtsbehörde und das mobile Beratungsteam des Landes Salzburg einzubinden.

Bei Aufnahme in die Einrichtung erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung. Die Erziehungsberechtigten haben danach eine Betreuungsvereinbarung zu unterschreiben. Für diese Vereinbarung besteht eine 3-monatige Kündigungsfrist.

2.3 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Voraussetzung für die Förderung von Kindern mit Bedarf an einer inklusiven Entwicklungsbegleitung durch den Kindergarten, z.B.: wegen einer Beeinträchtigung, ist eine Stellungnahme vom Mobilem Beratungsteam. Diese Stellungnahme kann beim Mobilem Beratungsteam des Landes Salzburg eingeholt werden. Ansuchen um Inklusive Entwicklungsbegleitung per Mail an „mbteam@salzburg.gv.at“.

2.4 Inanspruchnahme der Leistungen des Kinderbildungszentrums

- (1) Kinder von nicht berufstätigen Eltern müssen bis 12.00 Uhr abgeholt werden.
- (2) Sollte eine Berufstätigkeit bestehen, muss diese durch einen Nachweis bestätigt werden.



2.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung muss spätestens am 01. eines Monats bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung eingebracht werden. Vom Abgabestichtag läuft eine 3-monatige Kündigungsfrist. In diesem Zeitraum muss der volle Betreuungsbeitrag weiterbezahlt werden.

(Bsp.: Kündigung am 15.09 wird per 01.10 wirksam. Von diesem Zeitpunkt an läuft die 3-monatige Frist bis zum 31.12. Während diesem Zeitraum werden die Betreuungsbeiträge gem. Betreuungsvereinbarung eingehoben.)

3 Gruppen und Öffnungszeiten

3.1 Der Betrieb der Kinderbildungseinrichtung

Das Kinderbildungszentrum Hallwang wird als Jahreseinrichtung betrieben.

Die Gliederung von Gruppen erfolgt gemäß § 19 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007

3.2 Öffnungszeiten

Das Kinderbildungszentrum ist während der Betriebszeiten von Montag bis Freitag täglich ab 07.00 Uhr geöffnet.

- Die Kleinkindgruppen sind täglich bis 14.30 Uhr geöffnet.
- Die alterserweiterten Gruppen sind von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr und am Freitag bis 14.30 Uhr geöffnet.

3.3 Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr

- beginnt am Dienstag vor Schulbeginn
- endet 5 Wochen nach Schulschluss

3.4 Schließzeiten

Das Kinderbildungszentrum ist geschlossen:

- an Samstagen und Sonntagen
- an folgenden gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen: Neujahrstag 1. Jänner, Hl. Dreikönig 6. Jänner, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Staatsfeiertag 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Nationalfeiertag 26. Oktober, Allerheiligen 1. November, Allerseelen 2. November, Maria Empfängnis 8. Dezember, Christtag 25. und Stefanitag 26. Dezember
- während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen
- 5 Wochen nach Schulschluss bis Dienstag in der Woche vor Schulbeginn

3.5 Sammelgruppen

Sammelgruppen werden morgens von 07:00 bis 07:30 Uhr, nach dem Mittagessen und während der schulfreien Zeiten (an den Pflichtschulen) gebildet.



3.5.1 Betreuung in Sammelgruppen während der schulfreien Tage (Semester-, Oster- u. Sommerferien) an Pflichtschulen

Bei jeder Gruppe der Kinderbildungseinrichtung wird ein Bedarfs-Formular mit den Namen aller Kinder angeschlagen bzw. ausgeteilt. Hier ist von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten bis spätestens 1 Monat (Ausnahme: Sommerferien siehe Pkt. 8.7) im Vorhinein einzutragen, ob und an welchen schulfreien Tagen sie möchten, dass ihr Kind das Kinderbildungszentrum besucht. Die Betreuung in dieser Sammelgruppe ist nur an den Tagen der Berufstätigkeit beider Elternteile möglich.

4 Übergabe und Abholung der Kinder

- (1) Die Kinder müssen an die zuständige Kindergartenpädagogin / den zuständigen Kindergartenpädagogen (ab 7.00 Uhr) bis spätestens 8.30 Uhr übergeben werden.
- (2) Die Kinder dürfen frühestens um 11.15 abgeholt werden.
- (3) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den / die Erziehungsberechtigten ist durch die Betreuungsvereinbarung nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Abholberechtigte müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest 12 Jahre alt sein. Es ist nur eine Nennung von maximal 4 Abholberechtigten (zusätzlich zu den Eltern) möglich.

5 Mittagsküche

- (1) Die Mittagsküche in den Einrichtungen steht allen Kindern berufstätiger Erziehungsberechtigter zur Verfügung (Vorlage einer Arbeitsbestätigung bei der Betreuungsleitung). Die Essenseinnahme ist um ca. 11.30 Uhr und für Kleinkinder um ca. 11.00 Uhr. Diese Zeit gilt als Betreuungszeit.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen soll bei der Einschreibung, ansonsten bis zum 20. des Vormonats für das Folgemonat durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (3) Bei Krankheit kann das Kind bis 08.30 Uhr abgemeldet werden.
- (4) Alle Kinder, die länger als bis 13.00 Uhr betreut werden (in der Kleinkindbetreuung gilt 12.30 Uhr), müssen essen.
- (5) Kinder, die zu Mittag essen, können ab 11.30 Uhr (Tagesbetreuung) bzw. 12.45 Uhr (Kindergarten, alterserweiterte Gruppe) abgeholt werden.

6 Verpflichtendes Kindergartenjahr

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens 4 Werktagen pro Woche. (§22 Abs. 4 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz 2019)

7 Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Einrichtungen arbeiten in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch



- Elternabende
- persönliche Aussprache mit der Leitung der Einrichtung oder Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagogen nach vorheriger Terminvereinbarung
- Elternbriefe
- Elternbeirat
- Hinweis Homepage von aktuellen Terminen / Veranstaltungen / Formulare

8 Betreuungs- und Essensbeiträge

(1) Sämtliche mit dem Besuch einer Einrichtung zu leistenden Gebühren stellen ein zivilrechtliches Entgelt dar. Die Betreuungs- und Essensbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich bzw. nach Notwendigkeit durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel bzw. auf der Homepage veröffentlicht.

(2) Von der Gemeinde Hallwang werden diese Beiträge in der Regel mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten sollten diese mittels Formblattes gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes unterfertigen.

(3) Im Juli und August werden die Ferientarife verrechnet, die sich von den unterjährigen Tarifen unterscheiden können.

8.1 Allgemeiner Betreuungsbeitrag

(1) Der allgemeine Beitrag gebührt für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der allgemeine Betreuungsbeitrag ist ein monatlicher Beitrag und ist von September bis Juni je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen. (die erste Juli-Woche wird bis auf weiteres mit der ersten September-Woche gegengerechnet)

8.2 Betreuungsbeitrag bei Krankheit des Kindes

Da der Betreuungsbeitrag für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Betreuungsbeitrages bei Krankheit nicht möglich.

8.3 Betreuungsbeitrag bei Urlaub des Kindes

Da der Betreuungsbeitrag für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Betreuungsbeitrages bei Urlaub, der über die Schließzeiten hinausgeht, nicht möglich.

8.4 Betreuungsbeitrag bei Anmeldung während des Betreuungsjahres

Bei An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Betreuungsbeitrag für das jeweilige gesamte Kalendermonat zu bezahlen.

8.5 Betreuungsbeitrag bei Abmeldung während des Betreuungsjahres

Siehe 2.5 vorzeitige Vertragsbeendigung

8.6 Betreuungsbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Es wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.



8.7 Betreuungsbeitrag für die schulfreien Sommerferien

(1) Besteht der Bedarf an einer Betreuung während der ersten 5 Wochen der Sommerferien, muss die Anmeldung bis spätestens 31.03. des Jahres erfolgt sein.

(2) Der Betreuungsbeitrag für die schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen gebührt für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(3) Der Betreuungsbeitrag für die schulfreien Sommerferien ist ein täglicher Beitrag. Es werden keine Rückerstattungen getätigt, weder für das Betreuungs- noch für das Essensentgelt.

(4) Die Ferientarife werden in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hallwang kundgemacht.

8.8 Essensbeitrag

Der Beitrag für die Mittagsküche ist ein Tagesbeitrag.

8.9 Verspätungszuschlag

Bei Nichteinhalten der Abholzeit wird diese Gebühr verrechnet.

8.10 Extrabetreuung

Sollte eine der Anmeldung abweichende Betreuung benötigt werden, wird diese Gebühr tageweise verrechnet.

8.11 Rückständige Beitragsleistungen

Rückständige Beitragsleistungen (Essensbeiträge, Betreuungsentgelt, etc.) werden von der Gemeinde nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) - Eintreibung von Geldleistungen - nach erfolgloser Mahnung über eine Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht eingeklagt.

9 Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

9.1 Abmeldung des Kindes

Der Besuch der Einrichtung soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung von der Einrichtung kann nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung und nur zum Monatsende (siehe 2.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung), unter Einhaltung der Kündigungsfrist, erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

9.2 Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Leitung umgehend zu melden.

9.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kinderbildungszentrums

Vom weiteren Besuch des Kinderbildungszentrums sind nach Anhörung der Leitung auszuschließen:

- a) Kinder, bei denen durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes gegeben ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Die Erziehungsberechtigten, die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam sind vor jedem Ausschluss einzubinden und zu informieren.
- b) wenn das Kind ohne Meldung an die Leitung länger als 2 Wochen oder wiederholt fernbleibt



- c) wenn der Betreuungsbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine triftigen Gründe vorliegen.

9.4 Krankheiten

- (1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit darf das Kind die Einrichtung ebenfalls nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind. Die Rückkehr ist erst bei vollkommener Genesung gestattet.
- (2) Den Pädagoginnen ist es nicht erlaubt, Medikamente an Kinder auszugeben. Notfallmedikamente können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arzt, Eltern und pädagogischem Personal verabreicht werden.
- (3) Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, ist es unmittelbar nach Verständigung der Erziehungsberechtigten abzuholen
- (4) Die Kinder dürfen die Einrichtung erst wieder nach vollkommener Genesung besuchen. Bei Fieber muss das Kind mindestens 1 Tag fieberfrei sein, bevor es wieder in die Einrichtung kommt.

10 Aufsichtspflicht

- (1) Der Betreuungseinrichtung obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder von der Kinderbildungseinrichtung von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Kindergartenpädagogin / eines Kindergartenpädagogen, Assistentin / Assistenten oder Helferin / Helfer stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonst Erziehungs- bzw. Abholberechtigten befinden.

11 Handyverbot

Sobald Das Kinderbildungszentrum betreten wird, dürfen keine Fotos oder Videos mit dem Handy gemacht werden. Während der Eingewöhnungsphase gilt ein allgemeines Handyverbot in der Einrichtung.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Ebner

